Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 3

Ausgabetag: 09. April 2010

Seite

36. Jahrgang

INHALT

- 9.) Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnbauflächen südwestlich des Hallenbades);
 hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem.
 § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 § 3 Abs. 1 BauGB
 § 3 Abs. 1 BauGB
- 10.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Wohnanlage am Hallenbad" der Gemeinde Schermbeck;

 hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem.

 § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

 b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 11.) Information vom Kommunalbetrieb Schermbeck (KBS) zur 24 Dichtigkeitsprüfung nach § 61 a Landeswassergesetz (LWG)
- 12.) Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das 26 Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

Bezug: Abholung; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung der Portogebühren Druck: Gemeindeeigene Druckerei



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 9.) Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnbauflächen südwestlich des Hallenbades);
 - hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 14.08.2008 die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 09.12.2008 wurde außerdem beschlossen, zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB den zeichnerischen Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats in der Verwaltung öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

19. April 2010 bis 18. Mai 2010 einschl.

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus

Montag bis Mittwoch
Donnerstag

08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

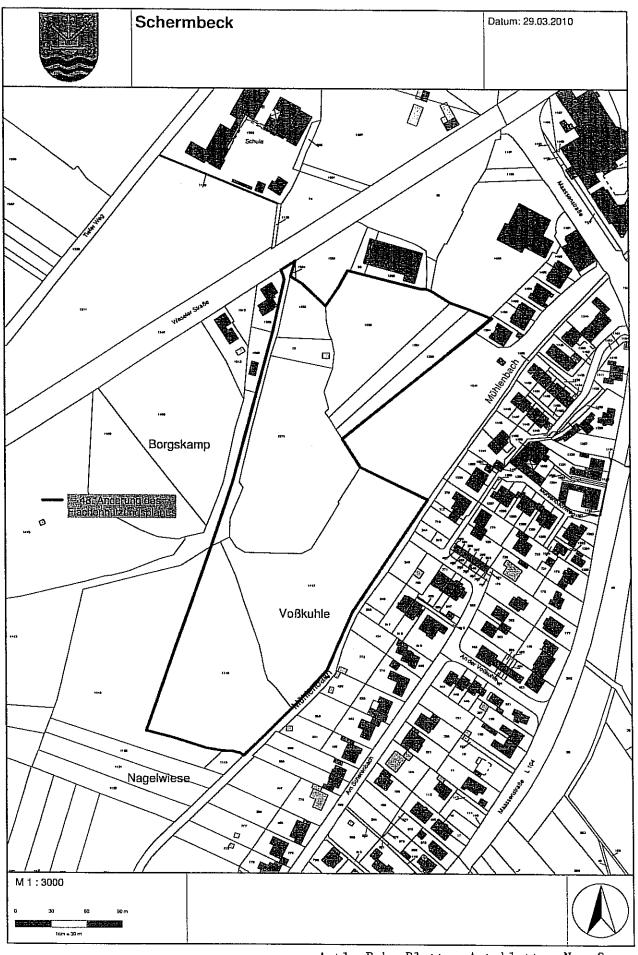
Freitag 08.30 Uhr - 13.00 Uhr

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu äußern. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Schermbeck erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 26. März 2010

Der Bürgermeister



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck vom 09.04.2010, S. 20



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

10.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Wohnanlage am Hallenbad" der Gemeinde Schermbeck; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 14.08.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Wohnanlage am Hallenbad" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung am 29.04.2009 hat der Planungs- und Umweltausschuss außerdem beschlossen, zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB den zeichnerischen Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats in der Verwaltung öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

19. April 2010 bis 18. Mai 2010 einschl.

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus

Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

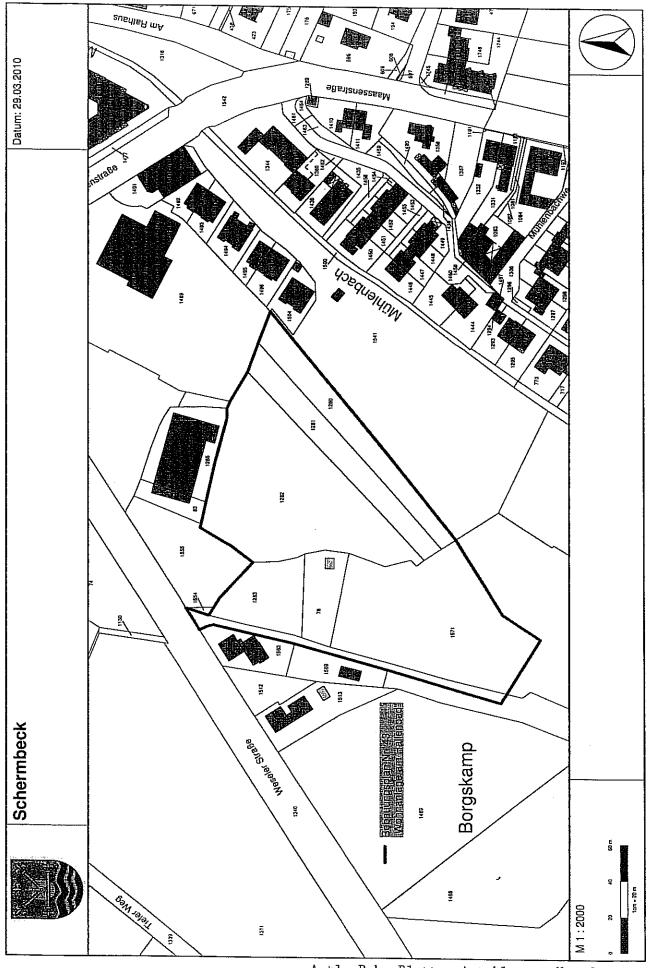
Freitag 08.30 Uhr - 13.00 Uhr

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des Bebauungsplanes zu äußern. Der Bebauungsplan wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Schermbeck erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 26. März 2010

Der Bürgermeister



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck vom 09.04.2010, S. 22



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

11.)

Information vom Kommunalbetrieb Schermbeck (KBS) zur Dichtigkeitsprüfung nach § 61 a Landeswassergesetz (LWG)

Gemäß Landeswassergesetz § 61a ist eine Dichtigkeitsprüfung für im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen durchzuführen. Dies betrifft alle Grundstückseigentümer/innen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Abwasserentsorgung über einen öffentlichen oder privaten Kanalanschluss oder einer Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) erfolgt.

Zu überprüfen sind alle im Erdreich verlegten Hausanschlussleitungen, die vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation oder der Abwasserbehandlungsanlage verlaufen. Des Weiteren müssen auch die Hausinstallationsleitungen, die im Erdreich unter und am Gebäude entlang verlegt sind, in die Dichtigkeitsprüfung mit einbezogen werden. Grundlegende Informationen hierzu finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck unter

schermbeck.de Bürgerservice/Infos Bauen/Wohnen/Eigentum Dichtheit Hausanschluss

Die Dichtigkeitsprüfung wird nicht durch die Gemeinde Schermbeck durchgeführt. Nur sachkundige Firmen von der Liste http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa (Eingabe: Umkreis z.B. 20 Km und PLZ) dürfen von dem/der Grundstückseigentümer/in mit der Dichtigkeitsprüfung beauftragt werden. Vor einer Auftragsvergabe sollte jede/r Grundstückseigentümer/in aus Kostengründen prüfen, welche Informationen ihm/ihr vorliegen. Wie zum Beispiel:

- wie alt sind die Abwasserleitungen? (bis 1965 bei Steinzeugleitungen in der Regel Teer bzw. Hanfdichtungen)
- wurden Änderungen oder Erweiterungen fachgerecht durchgeführt? (Betonummantelungen usw.)
- sind Bodeneinläufe im Keller noch nötig? (unnötige Kosten bei der Wiederholungsprüfung)

Hat der/die Grundstückseigentümer/in keinerlei Informationen wäre als erstes eine Befahrung - mittels einer Spezialkamera - empfehlenswert. Auf der Grundlage aller vorliegenden Informationen kann in einem Gespräch die dichte und günstige Abwasserleitung geplant werden. Erst nachdem der Schaden behoben ist, sollte die Dichtigkeitsprüfung durch den/die Grundstückseigentümer/in beauftragt werden. Nach Abschluss der Dichtigkeitsprüfung ist dem Kommunalbetrieb Schermbeck die Lageskizze, der Bericht über die Dichtheitsprüfung und die Dokumentation der Kamerabefahrung vorzulegen.

Die Dichtigkeitsprüfung ist also von allen Grundstückseigentümern langfristig nachzuweisen. Wann der Zeitpunkt im Einzelfall erreicht ist, richtet sich nach dem Alter, der Lage (innerhalb oder außerhalb eines Wasserschutzgebietes) und der Nutzung (zum Beispiel gewerbliche Nutzung) der Grundstücke/Gebäude. In der Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck werden Zeiträume für das Gemeindegebiet festgelegt.

Die Dichtigkeitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen.

Eine Broschüre "Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen" können Sie im Rathauseingang finden oder unter http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse extra/pdf/dichtheitspruefungen.pdf herunterladen.

Beratung und weitere Informationen zu diesem Thema erhalten sie auch bei folgenden Mitarbeitern des Kommunalbetrieb Schermbeck:

Herr Eißing (02853) 910-343 Herr Leisten (02853) 910-342 Frau Mügge (02853) 910-352

46514 Schermbeck, 31. März 2010

Der Bürgermeister In Vertretung:

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck vom 09.04.2010, S. 24

55/023/0416/27 W. Kohihammer GmbH (09120) Seite 1 Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohihammer.de 3estall-Fax; 0711 7863-8400 E-Mail: dgw@kohihammer.de

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Schermbeck

werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾

Ort der Einsichtnahme 1) 3)

im Rathaus, Wahlamt (Raum 203, 1. Obergeschoss), Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 23. April 2010 bis

13.00

Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in

Anschrift 3)

der Gemeinde Schermbeck, Rathaus - Wahlamt; Zimmer 203 (Obergeschoss), 46514 Schermbeck, Weseler Straße 2,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

58 -Wesel III- (Städte Hamminkeln, Voerde (Niederrhein) und Wesel sowie die Gemeinden Hünxe, Schermbeck)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

05/023/0416/27 W. Kohlhammer GmbH (09120) Selle 2 Deutscher Gemeindeverlag GmbH Www.kohlhammer.de Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de VI. Wahlscheine k\u00f6nnen von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem/der Ober-/B\u00fcrgermeister/in (Wahlamt) m\u00fcndlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare \u00dcbermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernm\u00fcndliche Antr\u00e4ge sind unzul\u00e4ssig und k\u00f6nnen deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt f
 ür die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Ober-/Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die Ober-/Bürgermeister/Ober-/Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG, Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

46514 Schermbeck, den 07.04.2010

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck vom 09.04.2010, S. 26

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeleitten Ortsteile oder dergl, oder die Nrn, der Stimmbezirke angeben.
- Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.